



TU Clausthal

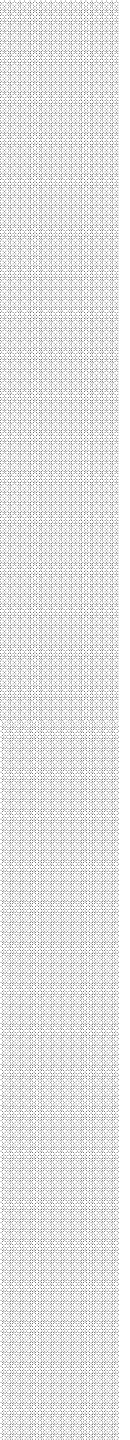
Rechtsfragen im ersten Jahr der Anreizregulierung

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal
Mitglied des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen

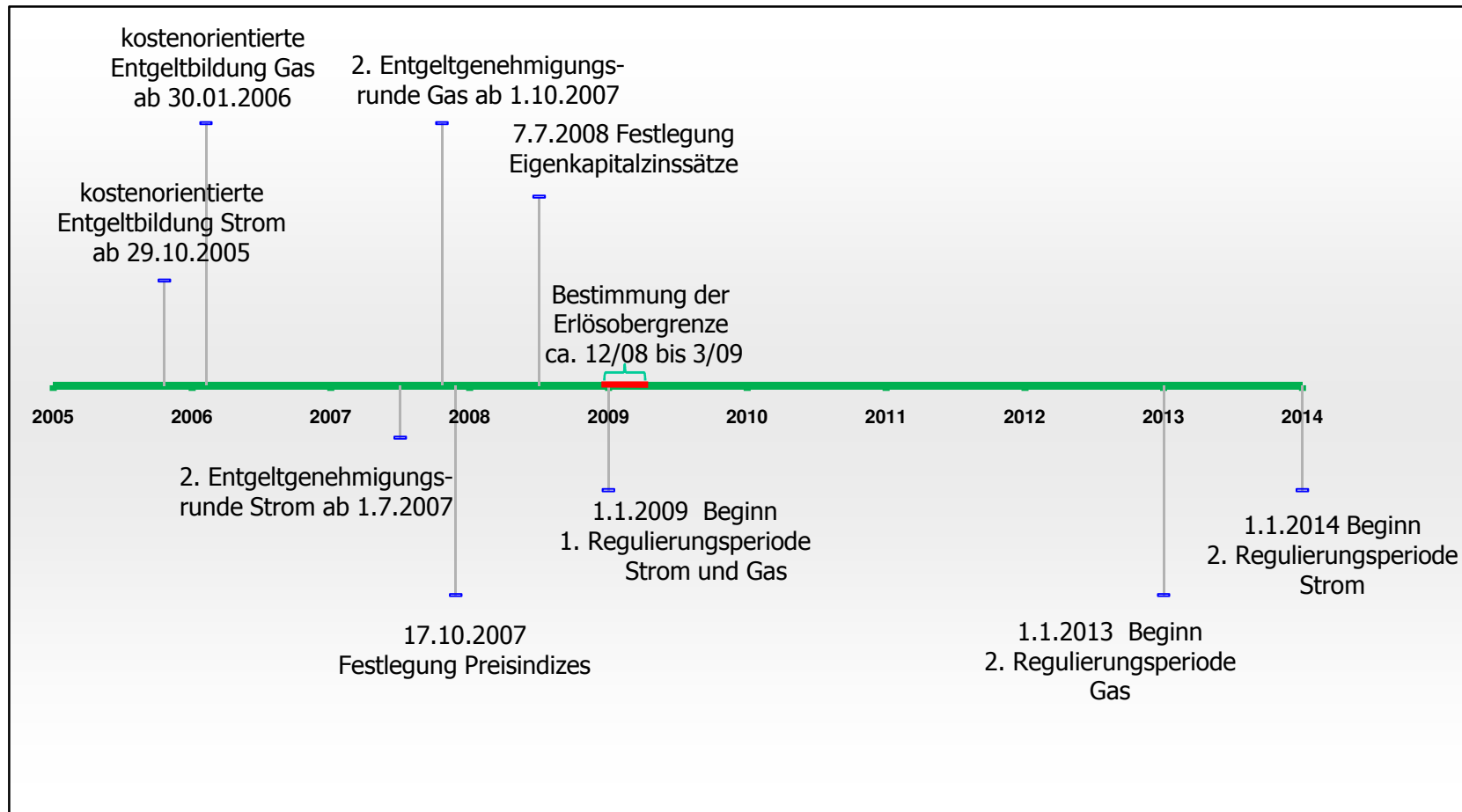
2. NRW-Stadtwerke-Juristentag

Essen, 5. Mai 2009





Festlegung der Erlösobergrenzen im zeitlichen Ablauf





Erlösobergrenze und Ergebnis der Kostenprüfung

- Fragestellung: Berücksichtigung der für den Netzbetreiber positiven Erkenntnisse des BGH in der Erlösobergrenze?
 - betroffene Änderungen

- Präzisierung der Fragestellung: Notwendigkeit einer Beschwerde gegen die § 23a-Genehmigung?
 - Rückgriff auf § 23a-Genehmigung zur Verwaltungsvereinfachung

- Gesetzeswortlaut
 - § 6 Abs. 2 ARegV: „ist das Ergebnis der Kostenprüfung der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a ... heranzuziehen“
 - Notwendige Korrekturen des Ergebnisses der Kostenprüfung
 - § 12 Abs. 1 S. 3 ARegV: „bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt“



Erlösberggrenze und vorhergehende Festlegungen

- Relevante Festlegungen für Bestimmung der Erlösberggrenze
 - Indexreihen, Eigenkapitalzinssatz

- Rechtliche Einordnung als Allgemeinverfügungen
 - BGH v. 29.4.2008 – GPKE
 - OLG Düsseldorf v. 16.7.2008 – GeLi Gas

- Berücksichtigung von Änderungen zugunsten anderer Netzbetreiber?
 - vgl. Überlegungen zum Ergebnis der Kostenprüfung
 - Teilbarkeit grds. gegeben
 - normergänzende Funktion von Festlegungen?



Anpassung der Erlösobergrenze im ersten Jahr?

- Berücksichtigung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile
 - grds. zweijähriger Zeitversatz, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV
 - Sonderregelung für das erste Jahr einer Regulierungsperiode, § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV i.V.m. § 6 ARegV: dreijähriger Zeitversatz?

- Anpassung durch Netzbetreiber
 - durch § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV ausdrücklich ausgeschlossen

- Aktualisierung durch Regulierungsbehörde?
 - Grundsatz möglichst zeitnaher Kostendaten
 - insbesondere: doppelte Berücksichtigung desselben Jahres ab zweiter Regulierungsperiode
 - allerdings: Vorgabe des § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV?



Mehrerlösabschöpfung

- **Entscheidung des BGH v. 14.8.2008 – Vattenfall**
 - kostenorientierte Entgeltbildung seit 1. Entgeltgenehmigungsantrag
 - Berechnung der „Mehrerlöse“
 - Maßgeblichkeit der materiellen Entgeltmaßstäbe
 - Beibehalten der „ursprünglichen Entgelte“?

- **Anpassung der Erlösobergrenze**
 - Auflage?
 - Analogie zu periodenübergreifender Saldierung?

- **Abstellungsverfügung nach § 30 Abs. 2 EnWG**
 - fortdauernder rechtswidriger Zustand (vgl. BGH v. 10.12.2008, KVR 2/08 – SW Uelzen)
 - Erstattung an Letztverbraucher?



Rechtfertigungsfiktion für Netzentgelte

- **Rechtfertigungsfiktion des § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG**
 - „Entgelte, die für das betroffene Unternehmen für eine Regulierungsperiode vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten“
 - Geltung für Preismissbrauch (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG)
 - Übertragbarkeit auf andere Missbrauchstatbestände (Nr. 1, Nr. 6)

- **Reichweite der Rechtfertigungsfiktion in der Anreizregulierung**
 - keine Beanstandung der Gesamterlöse
 - keine Beanstandung von Netzentgelten?
 - unvereinbar mit fehlender ex ante-Prüfung der Netzentgelte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

TU Clausthal

Arnold-Sommerfeld-Str. 6

38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Tel.: 05323 / 72-3026